

Gemeinde Parkstetten
Schulstraße 3
94365 Parkstetten



Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: Bajuwarenstraße – Stichstraße I mit östlich anliegenden
Stellplätzen und Gehweg zwischen Fahrbahn und Stellplätzen
Fl.Nr.: 654 Tfl., Gemarkung Parkstetten
Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Garbuckel“
Endpunkt: Bisheriger Endpunkt der Stichstraße I, Fl.Nr. 640/75, Gemarkung
Parkstetten
Länge: 0,028 km
im Bereich der Gemeinde Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.
Widmungsbeschränkung: -----

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Gemeinde Parkstetten

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 10.04.2024

5. Sonstiges:

Die neugebaute Straße im Baugebiet Pfarrfründe I wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Beschluss des Gemeinderats Parkstetten vom 14.12.2023, TOP 06

Die Verfügung nach Nr. 2. kann während der üblichen Öffnungszeiten (Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 17.00 und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden bei Gemeindeverwaltung Parkstetten, Außenstelle Straubinger Straße 34, 94365 Parkstetten in der Zeit vom 26. März 2024 bis 09. April 2024

Die Bekanntmachung wird außerdem auf der Homepage der Gemeinde Parkstetten veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

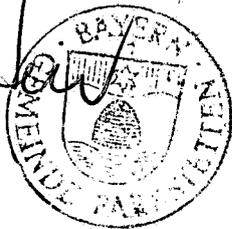
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Parkstetten, den 21.03.2024


Martin Panten
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch

Aushang:

Angeheftet am: 26.03.2024

Abgenommen am: 09.04.2024